

Information für Tarifbeschäftigte beim Land Hessen Strukturausgleich für übergeleitete Beschäftigte

Positives BAG-Urteil zur Anspruchsberechtigung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für aus dem BAT in den TV-H zum 01.01.2010 **Übergeleitete** ist nach § 12, Abs. 1 TVÜ-H (Überleitungstarifvertrag) zum 01.01.2012 der Anspruch auf Strukturausgleichszahlungen wirksam geworden. Dieser Anspruch gilt jedoch nur in den Fällen und Fallgestaltungen, die nach § 12 TVÜ-H in Anlage 3 aufgeführt sind.

Zwischen ver.di und dem Land Hessen ist (ebenso wie gegenüber der TdL in den übrigen Ländern) streitig gewesen, wie in Anlage 3 zu § 12 TVÜ-H die Spalte 3 „Aufstieg“ in den Fällen zu bewerten ist, die die Angabe „ohne“ enthalten. ver.di ist der Auffassung, dass hier maßgeblich ist, dass zum Zeitpunkt der Überleitung ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg ausstand, also die Eingruppierung zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebend ist.

Demgegenüber vertritt die Arbeitgeberseite die Auffassung, dass es auf die originäre Tätigkeit ankomme, aus der sich ggf. bereits Aufstiege ergeben hätten (sogenannte Aufstiegsketten).

Das Bundesarbeitsgericht (BAG hat sich in einem durch ver.di Rechtsschutz vertretenen Fall nach TVÜ-L (§ 12, Anlage 3) am 18.10.12 die Rechtsauffassung der ver.di bestätigt (Az.: 6 AZR 261/11). Da § 12 und Anlage 3 TVÜ-H wortgleich mit der Regelung des TVÜ-L übereinstimmen, gilt die BAG-Entscheidung auch für die hessische Tarifsituation. In der Pressemeldung des BAG Nr. 75/12 heißt es u. a. : „Bei Heranziehen des Grundsatzes der objektiven Auslegung und des Gebotes der Normenklarheit ist der Normbefehl des Merkmals „Aufstieg ohne“ jedoch dahin zu verstehen, dass der Anspruch auf Strukturausgleich schon dann besteht, wenn die für die Vergütung des Angestellten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVÜ maßgeblichen Vergütungsgruppe keinen (weiteren) Aufstieg zuließ“.

Uns ist bekannt, dass in diesem Jahr in Hessen in einzelnen Fällen, die der o. g. Fallgestaltung unterliegen, der Anspruch auf eine Strukturausgleichszahlung verweigert worden ist.

Wir empfehlen Beschäftigten, die Ansprüche nach § 12 TVÜ-H haben könnten, ihre Anspruchsberechtigung erneut und im Sinne o. g. BAG-Entscheidung zu prüfen.

Mitgliedschaft in ver.di lohnt sich!

☞ Erfolgreiche Tarifpolitik

☞ Erfolgreiche Interessenvertretung in

☞ Rechtstreitigkeiten



Beitrittserklärung
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:
Name _____
Vorname/Titel _____
Straße/Hausnr. _____
PLZ _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____
Telefon _____
E-Mail _____
Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten
 ArbeiterIn Angestellter
 BeamterIn DO-Angestellter
 Selbstständig freie/r MitarbeiterIn
 Vollzeit
 Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd. _____

Erwerbslos
 Wahr-/Zwischenst. bis _____
 Azubi-/VolontärIn-/ReferendarIn bis _____
 SchülerIn-StudentIn bis (ohne Arbeitsbeikommen) _____
 PraktikantIn bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Strom/Gas/Wasser/Warmwasser/Wärme) _____
Straße/Hausnummer im Betrieb _____
PLZ _____ Ort _____
Personalnummer im Betrieb _____
Branche _____
ausgeübte Tätigkeit _____
 Ich bin MeisterIn-TechnikerIn-IngenieurIn

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____
von: _____ bis: _____
Monat/Jahr _____ Monat/Jahr _____

Einzugsermächtigung:
Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren
zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich
oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. * (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____
Bankleitzahl _____ Kontonummer _____
Name KontoinhaberIn (Bitte in Druckbuchstaben) _____
Datum/Unterschrift KontoinhaberIn _____
Tarifvertrag _____
Tarif, Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____
Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____
regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____
Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____
Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für RentnerInnen, PensionärInnen, VorruhestandlerInnen, KrankengeldbezieherInnen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 1,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, SchülerInnen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, ErziehungsgeldempfängerInnen und SozialhilfeempfängerInnen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz:
Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine rein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmemberschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____
WerberIn: _____
Name _____
Vorname _____
Telefon _____
Mitgliedsnummer _____

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, Schöfferstr. 60, 60329 Frankfurt a. M., Tel.: 069-2569-1250; Presseverantwortlich: Thomas Schenk, c/o ver.di Landesbezirk Hessen, Postfach 200255, 60606 Frankfurt a. M., Tel.: 069-2569-1250; Fax: 069-2569-1259; E-Mail: thomas.schenk@verdi.de; Internet: <http://www.hessen.verdi.de> 19.10.12